



B O T S C H A F T

des Gemeindevorstandes zuhanden der Gemeindeversammlung vom

Freitag, 08. Oktober 2021, 20.00 Uhr im Bildungszentrum Palottis

ACHTUNG

Wir bitten Sie, wegen COVID-19, frühzeitig zu erscheinen, da sich jeder Teilnehmer in eine Präsenzliste eintragen muss.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021
2. Wahlen
 - a) Gemeindevorstand
 - b) Geschäftsprüfungskommission (GPK)
3. Kurzdistanz (KD) Box / Landabgabe im Baurecht an armasuisse
4. Revision Bestattungs- und Friedhofgesetz, Genehmigung
5. Revision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit / Neu Polizeigesetz, Genehmigung
6. Motion Gabathuler, Wiedererwägung Gemeindeversammlungsbeschluss Oktober 2013, Schliessung Gemeindegänge
7. Mitteilungen und Umfrage

Folgende Akten liegen auf der Gemeindeverwaltung auf oder können auf der Homepage unter www.schiers.ch - Politik – Gemeindeversammlungen eingesehen werden:

- Das Versammlungsprotokoll vom 18. Juni 2021
- Die Anträge des Gemeindevorstandes
- Unterlagen zu den einzelnen Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2021

Das Protokoll ist ordnungsgemäss aufgelegt und wurde auf der Homepage der Gemeinde Schiers publiziert. Einsprachen, Abänderungswünsche oder Ergänzungen sind keine eingegangen. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Wahlen

Im ordentlichen Wahlturnus sind folgende Amtsträger/Amtsträgerinnen:

a) Gemeindevorstand (Art. 44 ff Gemeindeverfassung)

- Ueli Thöny (Gemeindepräsident)
- Johannes Nüesch
- Simon Bardill (Demission)

b) Geschäftsprüfungskommission (Art. 53 Gemeindeverfassung)

- Marie Müller-Sprecher
- Andrea Sonderegger

Innert der gemäss Gemeindeverfassung massgebenden Frist ist lediglich die Demission von Gemeindevorstandsmitglied Simon Bardill eingegangen.

Gemäss Art. 9 der Gemeindeverfassung werden in einem Jahr der Gemeindepräsident und ein Vorstandsmitglied gewählt, im anderen Jahr drei Vorstandsmitglieder.

Für Simon Bardill, welcher ausserhalb des Wahlturnus zurücktritt, findet gemäss Art. 10 der Gemeindeverfassung eine Ersatzwahl für ein Jahr statt.

Im Jahr 2020 wurde Andrea Sonderegger ausserhalb vom Wahlturnus, aufgrund der Demission von Andrin Tarnutzer (infolge Wegzugs), in die Geschäftsprüfungskommission gewählt. Damit die Wahlen wieder im ordentlichen Wahlturnus stattfinden, muss Andrea Sonderegger dieses Jahr ordentlich gewählt werden.

Amtsträger und Amtsträgerinnen, welche nicht demissioniert haben, gelten für eine weitere Amtsperiode als vorgeschlagen.

Die Wahl des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission wird gemäss Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeverfassung schriftlich durchgeführt.

3. Kurzdistanz (KD) Box / Landabgabe im Baurecht an armasuisse

A. Zusammenfassung

Die armasuisse ersucht die Gemeinde Schiers um die Abgabe von ca. 2'000 m² Land im Baurecht beim Chalchofen für die Erstellung von Kurzdistanzboxen. Diese werden von Truppen benützt, die in Schiers einquartiert sind. Der Gemeindevorstand unterstützt das Vorhaben, weil dadurch die Belegung von ca. 1.5 auf 3-4 erhöht werden kann. Es wird erwartet, dass die Wertschöpfung für die Gemeinde von ca. CHF 30'000.00 auf ca. CHF 100'000.00 ansteigt, für das Gewerbe von ca. CHF

40'000.00 auf über CHF 100'000.00. Die Mehrbelastung betrachtet der Gemeindevorstand gegenüber dem Nutzen als tragbar.

B. Ausgangslage

Geplant ist die Erstellung von drei Kurzdistanzboxen (30m breit und 50m lang). In diesen wird zu Beginn einer Belegung auf Scheiben in 30m Distanz geschossen. Damit soll jede einzelne Wehrfrau und Wehrmann zu Beginn von einem Wiederholungskurs auf die persönliche Waffenhandhabung geschult werden. Dies erhöht die Sicherheit.

In der Regel wird pro Truppenbelegung 1 bis max. 4 Tage auf der Kurzdistanzbox zu unterschiedlichen Zeiten geübt. Dies ergibt sich, da das Kader KVK, Züge beim Einrücken, Küche zwischendurch ihr Pensum abarbeiten.

Als mögliche Standorte wurden die Nähe über der Landquart (Hockeyplatz), hinter dem Kieswerk und beim Chalchofen evaluiert. Der Standort beim Chalchofen erfüllt die Kriterien der Sicherheit, der Lärmemissionen und der Benützung von bestehenden Infrastrukturen am besten.

Vorgezogen sind Lärmberechnungen. In Pusserein werden 34 bis 48 Dezibel prognostiziert. Ein Grund für die tiefen Werte könnte darin liegen, dass der Wald einiges aufnimmt.

An der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 hat der Gemeindevorstand über dieses Geschäft orientiert. Eine Konsultativabstimmung mit 36 JA zu 6 NEIN Stimmen mit 4 Enthaltungen hat ergeben, dass der Gemeindevorstand die KD-Box weiterbearbeiten soll.

C. Erwägungen Gemeindevorstand

Gemäss Art. 48 der Gemeindeverfassung, Ziff. 5, sind dingliche Rechte ab 200 m² in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Darum wird dieses Geschäft der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Durch den Bau von Kurzdistanzboxen wird die Attraktivität der Truppenbelegungen erhöht. Die Anzahl der Truppen ist in den letzten Jahren schweizweit reduziert worden. Truppen Kdt wählen Belegungsstandorte, die über ein gutes Angebot (Unterkunft) und weiteren Möglichkeiten (Willkommenskultur zur Armee) verfügen.

Eine Belegung durch eine Truppe bringt Wertschöpfung für die Gemeinde (Unterkunft, Küche, Aufenthaltsräume) und für das Gewerbe (Unterkünfte im Alpina, ems, Palottis, Einkauf von Lebensmitteln, Ausgang). Das Ziel, Militärbelegungen von durchschnittlich 1.5 auf 3-4 zu erhöhen, steigert die Wertschöpfung. Die Gemeinde profitiert über eine zusätzliche Benützung der Chalchofenhütte durch das Militär.

Vorgesehen ist eine Abgabe vom Land im Baurecht. Im Entwurf vom Vertrag ist eine Beteiligung vom Strassenunterhalt vorgesehen, was eine Teilentlastung der Gemeinde zum Ziel hat.

Der Gemeindevorstand beurteilt zusätzliche Lärmbelastung gegenüber dem Nutzen als tragbar. Dies mit der Begründung, dass kein Schiesstourismus stattfindet und aussermilitärische Benützungen (vertraglich geregelt) mit der Gemeinde abgesprochen werden müssen. Ebenfalls sollen Einschränkungen in den Schiesszeiten die Benützung der Chalchofenhütte an Wochenenden nicht stören.

Betreffend des Wanderwegs von der Chalchofenhütte zur Salginatobelbrücke gibt es keine Einschränkungen. Nach der Orientierungsversammlung vom April wurde nochmals eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde abgeklärt, ob die Tobelstrasse temporär geschlossen werden muss, aufgrund der Benützung der KD-Boxen. Dies kann aufgrund grober Distanzmessungen verneint werden.

Vorbehalt: Ob die KD-Boxen überhaupt erstellt werden, hängt noch vom Baubewilligungsverfahren und den Entscheidungen der Armee ab. Diese Vorbehalte ergeben sich daraus, weil der Gemeindevorstand als erstes die Gemeindeversammlung für einen Entscheid anfragen will.

D. Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindevorstand sieht von einer Entscheidungsfindung an der Urne ab und unterbreitet der Gemeindeversammlung folgenden Antrag:

1. Der Landabgabe im Baurecht für die Erstellung von Kurzdistanzboxen gemäss den Erwägungen wird zugestimmt.
2. Dem Gemeindevorstand werden die nötigen Kompetenzen für dieses Geschäft erteilt.

4. Revision Bestattungs- und Friedhofgesetz, Genehmigung

A. Zusammenfassung

Das Gesetz wird einer Revision unterzogen, da eine Aktualisierung an die heutige Zeit notwendig ist. Das Gesetz und das Gebührenreglement werden neu vereint. Der heutige Gemeindevorstand nimmt alle 15 Jahre Gesetzesüberprüfungen vor. Auch ist die Revision mit Hinblick auf die neue Friedhofgestaltung angepasst worden.

B. Ausgangslage

Das heutige Gesetz über das Bestattungswesen wurde von der Gemeindeversammlung am 04.10.1991 beschlossen, am 01.10.1999 sowie am 30.04.2010 teils revidiert. Aufgrund von Art. 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen hat der Gemeindevorstand mit Beschluss vom 22.02.2011 ein neues Gebührenreglement erlassen.

Grundsätzlich ändert sich, dass das Gesetz und das Gebührenreglement neu vereint sind. Die Kosten werden der heutigen Zeit angepasst. Neu soll die Kremation nicht mehr von der Gemeinde übernommen werden.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Departementsvorsteher Umwelt und Raumordnung, Simon Bardill, dem Leiter Dienststelle Hochbau / Tiefbau, Beat Sterchi, dem Gemeindepräsidenten, Ueli Thöny, der Rechtsanwältin, Frau Barbara

Steinbacher und Hans Peter Thöny, hat das Gesetz über das Bestattungswesen einer Revision unterzogen.

Neu soll das Gesetz Bestattungs- und Friedhofgesetz heissen.

Nach zwei Lesungen durch die Arbeitsgruppe wurde das Gesetz an der Vorstandssitzung vom 11.05.2021 zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe verabschiedet.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe fand vom 21. Mai – 19. Juni 2021 statt. Während dieser Zeit sind seitens der Bevölkerung und der Kirchgemeinden keine Vorschläge und Einwendungen eingegangen.

C. Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- 1. Die Revision Bestattungs- und Friedhofgesetz wird genehmigt.**
- 2. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.**

5. Revision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit / Neu Polizeigesetz, Genehmigung

A. Zusammenfassung

Die Gemeindeversammlung hat das Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit am 1. November 1985 erlassen. Es ist also über 35-jährig. Ein neues Gesetz, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden, ist angebracht.

B. Ausgangslage

Im Oktober 2020 hat die Gemeindeversammlung einer Teilrevision bei dem gestiegenen Gemeindegebrauch, beim Lärm und bei der Parkierung zugestimmt. Beim Letzteren stellte sich beim Signalisationsverfahren heraus, dass eine Umsetzung gemäss Gesetzestext nicht umsetzbar ist. So war vorgesehen, dass das Parkieren auf dem ganzen Gemeindegebiet, ausser an signalisierten und/oder markierten Parkplätzen verboten ist. Sogenannte Parkierungszonen sind nur in bewohnten Gebieten gemäss Signalisationsgesetz möglich, nicht so im übrigen Gemeindegebiet. Auf diesen Umstand haben uns die kantonalen Stellen bei der Vorprüfung nicht hingewiesen.

Der Gemeindevorstand hat diesen Umstand zum Anlass genommen, dass schon in die Jahre gekommene Gesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

Eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Departementen und Dienststellen sowie mit Rechtsanwältin Frau Barbara Steinbacher hat dem Gemeindevorstand eine neue Gesetzesgrundlage unterbreitet.

Viele Artikel sind von der Zielsetzung gleichgeblieben, jedoch im Text der heutigen Zeit angepasst worden.

Materiell neu ist die Zuständigkeit der Bussen. Im bestehenden Gesetz kann der Abteilungsvorsteher Bussen bis CHF 50.00 verhängen, darüber der Gemeindevorstand. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Diese Regelung ist mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Ebenfalls sind Exekutivmitglieder in der heutigen Zeit nicht mehr gewillt, Polizeiaufgaben zu übernehmen und Bussen zu verteilen.

Ver mehrt treten Anrufe über Nachtruhestörungen ein. Auch hier sind Telefone an Exekutivmitglieder kaum zielführend, um einzuschreiten, fehlen Ihnen doch die nötigen Kompetenzen. Gleiches trifft für die Securitas zu, weil der Anfahrtsweg in der Regel zu lang ist und viel Zeit braucht.

Geringfügige Vergehen werden in der heutigen Zeit im Ordnungsbussenverfahren behandelt. Diese Möglichkeit soll mit dem neuen Gesetz geschaffen werden.

Für eine weitgehende Kompetenzabtretung für Polizeiaufgaben vom Abteilungsvorsteher oder Gemeindevorstand an die Securitas und/oder an die Kantonspolizei soll zukünftig möglich sein. Dies bedingt eine Gesetzesrevision.

Der Name vom Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit soll neu auf Polizeigesetz geändert werden.

Die Mitwirkung erfolgt vom 25. Juni bis am 26. Juli 2021. Ein Stimmberechtigter hat davon Gebrauch gemacht. Einzelne Anregungen sind aufgenommen worden und bei der Überarbeitung eingeflossen.

C. Antrag Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- 1. Die Revision Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit / Neu Polizeigesetz wird genehmigt.**
- 2. Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.**

6. Motion Gabathuler, Wiedererwägung Gemeindeversammlungsbeschluss Oktober 2013, Schliessung Gemeindegasse

A. Zusammenfassung

An der Gemeindeversammlung vom Oktober 2020 wird eine Motion von Hans Gabathuler eingereicht. Er verlangt eine Wiedererwägung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. Oktober 2013, an welcher die Weiterführung der Gemeindegasse beschlossen worden ist. An der Gemeindeversammlung vom Januar 2021 ist die Motion erheblich erklärt worden. Somit wird das Geschäft, Schliessung der Gemeindegasse, erneut der Einwohnerschaft zur Beschlussfassung unterbreitet.

B. Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass die Abstimmung vom Oktober 2013 für die Weiterführung der Gemeindegasse, zu wiederholen sei.

Der damalige Gemeindevorstand stellte an der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 2013 den Antrag: «Der Betrieb der Gemeindegäge wird per Ende 2013 eingestellt». Der Antrag wurde mit 166 NEIN zu 30 JA Stimmen abgelehnt.

Die Betriebsleitung hat darauf mit verschiedenen Möglichkeiten versucht, den Regiebetrieb aufrecht zu erhalten. Die Defizite konnten jedoch nie auf eine schwarze Null reduziert werden, sondern pendelten sich jährlich zw. CHF 30'000.00 – 40'000.00 Aufwand ein.

Eine Arbeitssicherheitsüberprüfung im Jahr 2018 hatte zur Folge, dass die Fräse unverzüglich abgestellt und entsorgt werden musste.

Der Gemeindevorstand prüfte im letzten Jahr eine Verpachtung der Säge mit einer Verpflichtung, dass ein allfälliger Pächter die Liegenschaft nutzen kann, jedoch die Säge weiterhin auf seine Verantwortung betreiben muss. In diesem Sinne wurde eine Verpachtung im Bezirksamtsblatt ausgeschrieben.

Diese Ausschreibung veranlasste den Motionär, eine Motion im Oktober einzureichen. Er verlangte eine Wiedererwägung vom Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Oktober 2013, verbunden mit der Auflage, dass bis zum Entscheid allfällige Vertragsverhandlungen zu sistieren seien.

Der Gemeindevorstand hat seine Bemühungen nach der Einreichung der Motion unterbrochen und diese der Stimmbürgerschaft im Januar 2021 zur Erheblichkeit beantragt (mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen angenommen).

C. Erwägungen Gemeindevorstand

In der Verfassung, Art. 25, ist das Motionsrecht geregelt. Darin ist enthalten, dass eine erheblich erklärte Motion, (was hier der Fall ist), innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls einer Urnenabstimmung zum Entscheid zu unterbreiten ist. Dem wird somit nachgekommen.

Der Gemeindevorstand ist mit dem Motionär in Übereinstimmung, dass der Betrieb jährliche Defizite gegen oder über CHF 40'000.00 auswies. Regiebetriebe haben grundsätzlich, sicher über die Jahre, eine ausgeglichene Rechnung zu präsentieren. Dieser Zielsetzung konnte und kann nicht nachgekommen werden. Ein Entscheid drängt sich so oder so auf.

Vielerorts sind Gemeindegägen im Tal oder im Kanton Graubünden aus Gründen der Rentabilität an Private übergeben worden. Diese Möglichkeit hat auch der Gemeindevorstand geprüft und darum die Verpachtung mit Auflage ausgeschrieben. Diese Möglichkeit bleibt bei Ablehnung vom Geschäft noch offen.

Der Gemeindevorstand hat den Betrieb Ende 2020 eingestellt, bis die Entscheidungen gefällt sind. Dies hat sich auch durch die tragische Erkrankung und dem Ableben von unserem Säger ergeben.

Entschliesst sich die Stimmbürgerschaft auf die Wiedererwägung einzutreten und die Gemeindegäge zu schliessen, wird unweigerlich die Frage in Erscheinung treten, was mit dem Areal geschehen soll. Mögliche Szenarien sind,

1. dass, die Gemeinde das Areal für ihre eigenen Bedürfnisse (Forstgeräte, Maschinen, Wanderwege etc.) behält. Bei diesem Vorgehen sind jedoch Kredite für die Erhaltung und Anpassung der Gebäude vorbehalten.
2. dass, die Gemeinde die Feuerwehr und den Zivilschutz in das Industriegebiet unterem Bahnhof oder ausserhalb vom Sagenstäg verlegt. Die freiwerdenden Flächen würden für den Forst und Bau genügen.
3. beim Szenario 2 würde das Areal, falls gewollt, grundsätzlich frei werden. So könnte die Anfrage der Firma Lötscher vom Jahr 2018 eventuell erfüllt werden. Diese möchte Ihre Fensterproduktion westwärts ausdehnen und damit die betrieblichen Abläufe optimieren.

Die Szenarien können in die Überlegungen einfliessen, sind jedoch nicht Bestandteil des Traktandums.

Der Gemeindevorstand ist der Meinung, dass zuerst eine Entscheidung über das weitere Vorgehen gefällt werden soll.

Der Gemeindevorstand ist befugt, Vorlagen der Urne zu unterstellen (Verfassung Art. 41, Ziff. I). Falls Urnenabstimmung, ist eine Vorberatung von der Gemeindeversammlung zwingend. Diese gibt eine Abstimmungsempfehlung ab.

Der Gemeindevorstand nimmt dieses Recht bei diesem Traktandum in Anspruch. Die Vorberatung findet am 08. Oktober 2021 statt, die Urnenabstimmung am 28. November 2021.

D. Antrag zu Handen der Urnenabstimmung

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

- 1. Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Oktober 2013, die Gemeindesäge weiterhin zu betreiben, wird aufgehoben.**
- 2. Die Gemeindesäge wird stillgelegt.**
- 3. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Verwendung vom Sägereiareal unter Berücksichtigung der Interessen mit einer separaten Vorlage zu traktandieren.**

7. Mitteilungen und Umfrage

Unter diesem Traktandum gibt der Gemeindevorstand allgemeine Informationen bekannt.

Wir freuen uns, Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an der Gemeindeversammlung vom Freitag, 8. Oktober 2021 um 20:00 Uhr im Bildungszentrum Palottis begrüessen zu dürfen.

Parkplätze stehen beim Stall Palottis zur Verfügung.

Für die Gemeindeversammlung wurde ein COVID-19 Schutzkonzept erarbeitet und auf unserer Homepage publiziert.

Der Gemeindevorstand und die Abteilungen